№ 7.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 13. Februar 1858.

Bekanntmachungen.

(Die schlesische Prinz Friedrich Wilhelm=Stiftung betr.) Nachdem in einer am 13. Oktober d. J. berufenen Versammlung beschlossen worden war, aus den Beiträgen, die zu einem Weihegeschenk für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich Wilhelm bei Gelegenheit Hochdessen Vermählung mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeß Royal von England gezeichnet worden sind, eine Stiftung zu begründen und Se. Königliche Hoheit zu bitten, das Protectorat dieser Stiftung huldreichst zu übernehmen, hat das von jener Versammlung zur Ausarbeitung eines Stiftungs=Statuts erwählte Comitee sich diesem Geschäft unterzogen und das nachstehende Statut entworfen:

Statuten=Entwurf.

Zum Andenken an die Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeß Royal von England wird eine Stiftung unter der Bezeichnung:

Schlesische Prinz Friedrich Wilhelm=Stiftung

errichtet.

§ 1 Die Einkünfte dieser Stiftung sollen alljährlich am Vermählungstage Ihrer Königl. Hoheiten, Behufs der Förderung landwirthschaftlicher und gewerblicher Zwecke für Angehörige der Provinz Schlesien verwendet werden.

§ 2. Das Stiftungs=Vermögen besteht in dem ursprünglichen Stiftungskapital, in den späteren Zuwendungen durch Schenkungen und Vermächtnisse und in den Kapitalien aus dem Verstärkungsfonds. Die Einkünfte des Stiftungsvermögens fließen entweder:

a) in den Unterstützungsfonds, oder

b) in den Verstärkungsfonds.

In den Unterstützungsfonds fließen die gesammten Einkünfte des Stiftungsvermögens, nach Abzug von 10 Prozent, welche alljährlich dem Verstärkungsfonds überwiesen werden, und mit Ausschließung der Nutzungen des Verstärkungsfonds selbst. (§ 7.)

§ 3. Die Einkünfte des Unterstützungsfonds werden zur einen Hälfte zu landwirthschaftlichen, zur andern Hälfte zu gewerblichen Zwecken verwendet.

§ 4. Die für landwirthschaftliche Zwecke bestimmte Hälfte wird verwendet:

a) mit $^2/_5$ Theilen zu Stipendien zum Besuch einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt, bis zum Betrage von 100 Thlr. für je ein Stipendium;

b) mit $^2/_5$ Theilen zu Stipendien zum Besuch von Ackerbauschulen, bis zum Betrage von 80 Thlr. für je ein Stipendium, und

c) mit $^1/_5$ Theil zu Unterstützungen zur Förderung und Hebung einzelner Zweige und Nebenzweige der Landwirthschaft, z. B. Bienenzucht, Seidenbau 2c.

§ 5. Die zu gewerblichen Zwecken bestimmte Hälfte wird verwendet:

a) mit $^2/_5$ Theilen zu Stipendien zum Besuch eines höheren gewerblichen Instituts, bis zum Betrage von 100 Thlr. für je ein Stipendium;

b) mit $^2/_5$ Theilen zu Stipendien zum Besuch von Handels- und gewerblichen Lehranstalten, bis zum Betrage von 80 Thlr. für je ein Stipendium, und

c) mit $^1/_5$ Theil zu Unterstützungen, Behufs Erlernung eines Handwerks, oder zur Vervollkommnung in demselben.

§ 6. Die Collatur der Stipendien und Unterstützungen und der sonst zu den gedachten Zwecken zu bewilligenden Beträge ist mit dem Protektorate der Stiftung, welches Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm huldreichst anzunehmen geruht haben, verbunden.

Der Hohe Protektor geruhen die zu unterstützenden Personen, resp. die zu bewilligenden Unterstützungen zu bestimmen.

Das Kuratorium der Stiftung wird alljährlich zu diesem Zwecke unmaaßgebliche Vorschläge Sr. Königl. Hoheit unterbreiten.

Die von Sr. Königl. Hoheit gnädigst bewilligten Unterstützungen werden an Höchstdessen Vermählungstage von dem Kuratorium angewiesen.

§ 7. Zur Vergrößerung des Stiftungsfonds wird ein besonderer Verstärkungsfonds gebildet.

In denselben fließen:

a) die Zwischenzins-Nutzungen;

b) die nicht zur Anweisung, resp. Abhebung kommenden Beträge;

c) alljährlich 10 Prozent der Einkünfte des Stiftungsvermögens.

Sobald der Verstärkungsfonds durch Zins- auf Zinsnutzung die Summe von 10,000 Thl. erreicht hat, treten diese dem Stiftungskapitale zu, dergestalt, daß die Zinsen davon ebenfalls in den Unterstützungsfonds fließen.

Mit dieser Vergrößerung der Stiftungskapitalien wird so lange fortgefahren, bis das Stiftungsvermögen zu der Summe von 100,000 Thlr. angesammelt ist.

§ 8. Zur Verwaltung des Stiftungsvermögens wird ein besonderes Kuratorium gebildet, bestehend:

1) aus dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien;

2) aus dem jedesmaligen General-Landschafs-Direktor dieser Provinz;

3) aus dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau.

Das Curatorium vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten vollständig. Dasselbe ist nach Außen als alleiniger Vertreter zu allen und jeden Akten für legitimirt zu erachten. Die Stiftungsurkunde ist seine Legitimation.

§ 9. Die Kapitalien der Stiftung werden in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder in depositalmäßigen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren angelegt.

§ 10. Alle 10 Jahre soll eine Revision dieses Status vorgenommen, und die Abänderungen und Ergänzungen, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig herausgestellt haben, zur Kenntniß des Hohen Protektors und zu Höchstdessen Entscheidung gebracht werden.

§ 11. Das Curatorium veröffentlicht das Resultat der Jahresrechnung alljährlich durch die in Bres- lau erscheinenden Zeitungen.

§ 11. Das Curatorium veröffentlicht das Resultat der Jahresrechnung alljährlich durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.

§ 12. Se. Königl. Hoheit der Hohe Protektor haben Sich vorbehalten wegen Ihres Nachfolgers im Protektorat Höchstselbst Bestimmung zu treffen.

Anmerkung. Die Beitragenden werden als Errichter der Stiftung in einem besondern

Das Commitee hofft, daß mit Rücksicht auf den wohlthätig fördernden Zweck, den die Stiftung verfolgt, mit Rücksicht auf den Umfang und die Würde der Provinz, und mit Rücksicht darauf, daß bis jetzt nur circa 26000 Thlr. Beiträge gezeichnet worden sind, noch recht viele patriotische Schlesier sich bei dieser Stiftung betheiligen werden.

Breslau den 8. Februar 1858.

(Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen).

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.
10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
    a) Taufschein.
    b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit.
    c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn.
    d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando ersetzt werden.
12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.
14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857. Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Einsassen.

Breslau, den 5. Februar 1858.

(Das Abraupen der Bäume betreffend.) Die Orts-Polizei-Behörden und Ortsgerichte werden hierdurch aufgefordert, mit aller Strenge dafür zu sorgen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Abraupen der Obstbäume in Gärten und Alleen überall mit Sorgfalt zur Ausführung gebracht wird. Wer das Raupen der polizeilichen Anordnung ungeachtet unterläßt, ist nach § 347 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen, oder der Königlichen Polizei-Anwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 10. Februar 1858.

(Die Ankunft der Königl. Landbeschäler.) Am 3. d. M. sind nachbezeichnete Königl. Landbeschäler auf der Station Thauer eingetroffen:

1. Attila, Fuchs mit Bläße, 5 Fuß 7 Zoll groß von D. Egrillo abstammend, 4 Jahr alt.
2. Mantsche, Rappen mit Stern, rechter Hinterfuß weiß, 5 Fuß 6 Zoll groß von War-Eagle und Marca abstammend, 5 Jahr alt.
3. Aleppo, braun, linker Vorder- beide Hinterfeßel weiß, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Gräditz v. Nero und Arietto abstammend.

Vorbenannte 3 Beschäler decken ein jeder für 2 Thlr. An Sonn- und Festtagen findet keine Deckung statt.

Breslau den 8. Februar 1858.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 7 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 13. Februar 1858.

Die Königlichen Landbeschäler im Kreise Neumarkt sind:

Station Kostenblut:

1. Sir John, deckt für 3 Thlr, dunkelbraun, linker Hinterballen weiß, 5 Fuß 7 1/2 Zoll groß, geb. Panter 1848, vom Regulator und Beanty.
2. Tantalus, deckt für 2 Thlr., Fuß mit Bläße, linken Hinterfessel weiß, 5 Fuß 3 Zoll groß, geb. zu Graditz 1847 von Mickletell und Theophania.
3. Ikarus, deckt für 2 Thlr. braun, 5 Fuß 6 Zoll groß, geb. Trakehnen 1842, von Clatejus und Musica.
4. Ajax, deckt für 2 Thlr., dunkelbraun, 5 Fuß 4 1/2 Zoll groß, geb. Graditz 1847, von Alexander und Acuba.

Station Ober-Stephansdorf:

5. Ewald, deckt für 2 Thlr., hellbraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, geb. Trakehnen 1849 von Guisquet und Electa.
6. Lardo, deckt für 2 Thlr., Fuchs mit großem Stern, rechten Hinterfessel weiß, 5 Fuß 6 Zoll groß, geb. Trakehnen 1849, von Thunderolopp und Lavinia.

Die Königlichen Landbeschäler im Kreise Trebnitz sind:

Station Skarsine:

1. Consul, schwarzbraun, weiße Haare an der Stirn, 5 Fuß 7 Zoll groß, Graditzer Race.
2. Miltiades, braun, etliche weiße Haare an der Stirn, 5 Fuß 4 Zoll groß, Graditzer Race.
3. Marocco, braun mit Stern, 5 Fuß 7 Zoll groß, Graditzer Race. Marocco deckt für 3 Thlr. die andern beiden Hengste für 2 Thlr.

In den Stationsorten

Jordansmühl und Neudorf

sind die unten verzeichneten Königl. Landbeschäler eingetroffen und können von jetzt ab zur Deckung der Stuten unter den bekannten Bedingungen benutzt werden.

National der 6 auf der Station Jordansmühl und Neudorf 1858 stationirten Königl. Landbeschäler.

1. Fallstaff, hellbraun, 5 Fuß 8 Zoll groß, geb. Graditz 1848 von Cleveland und Fugia abstammend, deckt für 3 Thlr.
2. Gladiator, Schwarzschimmel mit Stern u. r. h. Fessel weiß, 5 Fuß 6 Zoll groß, geb. Friedr. Wilh. Gestüt, von Harlequin und Gonare abstammend, deckt für 2 Thlr.
3. Nestor, braun, 5 Fuß 4 1/2 Zoll groß, geb. Graditz 1848, von Alexander und Nelke abstammend, deckt für 2 Thlr.
4. Reinhold, braun, 5 Fuß 7 Zoll groß, geb. Graditz 1848, von Alexander und Rosinante abstammend, deckt für 3 Thlr.
5. Groteſk, Hellfuchs mit Schußstern, 5 Fuß 6 Zoll groß, geb. Trakehnen 1851, von Reprobat und Godula abstammend, deckt für 2 Thlr.
6. Bayard, dunkelbraun, am r. h. Fessel kl. weißen Strich, 5 Fuß 5 1/2 Zoll groß, geb. Panten 1852, von Regulator und Last abstammend, deckt für 2 Thlr.

Nimptsch, den 8. Februar 1858.

(Die Abholung bestellter Dienst-Siegel betreffend.) Die nachstehend bezeichneten Siegel und Stempel, welche zur Besorgung im Landraths-Amte bestellt worden, sind gegen Erlegung des dabei angesetzten Kostenbetrages bis spätestens den 25. Februar c. zur Vermeidung der Zusendung durch expresse Boten im Landraths-Amt abzuholen.

1. 8 Schiedsmanns-Siegel à 27 Sgr. für die Herren Schiedsmänner:
   Jansch in Kleinburg, Kurnoth in Cattern v. S., Jordan in Bettlern, Lucas in Schiedlagwitz, Trappenberg in Gabitz, Markus in Grunau, Schröter auf Neu Schliesa und Graf von Pfeil auf Pleischwitz.
2. 9 Gemeinde-Siegel à 25 Sgr. für die Gemeinden:
   Albrechtsdorf, Althofnaß, Kottwitz, Leerbeutel, Schiedlagwitz, Lilienthal, Klein Tinz, Schalkau und Grünhübel.
3. 4 Gemeinde-Stempel à 27 Sgr. für die Gemeinden:
   Schalkau, Reibnitz, Prisselwitz und Neuen.
4. 4 Polizei-Verwaltungs-Siegel à 27 Sgr. für die Polizei-Verwaltungen:
   Haidänichen, Zaumgarten, Pollogwitz und Groß-Sürding.
5. 4 Polizei-Verwaltungs-Stempel à 1 Thlr. für die Polizei-Verwaltungen:
   Haidänichen, Zaumgarten, Groß Sürding und Lanisch.

Breslau den 11. Februar 1858.

Es sind vereidet worden:

Als Polizeiverwalter der Schullehrer Robert Rosteutscher in Domslau für die Ortschaft Grünhübel.
Als Gerichtsschreiber der Schullehrer Karl Berger zu Pohlanowitz für die Ortschaft Pohlanowitz.
Zum Gerichtsmann der Bauergutsbesitzer Karl Friedrich Teller aus Paschwitz für die Ortschaft Paschwitz.
der Freistellenbesitzer August Fischer aus Woigwitz für genannten Ort.
der Schmiedemeister Gottfried Graupe aus Eckersdorf für genannten Ort.
Zum Gerichtsschreiber der Schullehrer Berger aus Pohlanowitz für die Ortschaft Schottwitz.

Breslau den 11. Februar 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt wird, oder ist, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Tagearb. Karl Kranz, 48 Jahr alt, aus Trebnitz, welcher in den Fabriken zu Rosenthal und Lilienthal früher in Arbeit stand.

Der Dienstknecht Karl Bock aus Grunau.

Der Dienstknecht Johann Gottfried Rabel.

Breslau, den 4. Februar 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.